



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

ver.di – Bezirk Thüringen

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
- Versammlungsbehörde -  
Ansprechpartner: Sebastian Wick  
Dienstgebäude: Am Anger 28  
07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_25  
Telefon: 03641 49-2505  
Telefax: 03641 49-2532  
E-Mail: versammlungen@jena.de  
Internet: www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 30.10.2023  
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-29739049-fd-ko-wi

Datum: 27.11.2023

## Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

S

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug vom 30.10.2023 ergeht folgender Bescheid:

Thema: „Warnstreik Tarifrunde TDL 2023“  
Datum/Uhrzeit: 06.12.2023, ca. 08:00 Uhr – 12:30 Uhr  
zeitlich-organisatorischer Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 08:00 Uhr – 09:30 Uhr  
Aufzug ca. 09:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Abschlusskundgebung ca. 12:00 Uhr – 12:30 Uhr  
Auftaktkundgebungsort: Jena, Freifläche auf dem Holzmarkt  
Aufzugsroute: Holzmarkt – Löbdergraben – Lutherplatz – Am Anger – Käthe-Kollwitz-Straße – Saalbahnstraße – Fürstengraben – Johannisplatz – Krautgasse – Ernst-Abbe-Platz  
Zwischendkundgebungen: 1) Löbdergraben vor dem Universitätshauptgebäude (s. Abb. 1)  
2) Käthe-Kollwitz-Straße zwischen Saalbahnstraße und Am Anger (s. Abb. 2)  
3) Fürstengraben vor der ThULB (s. Abb. 3)  
Abschlusskundgebungsort: Jena, öffentliche Freifläche auf dem Ernst-Abbe-Platz (s. Abb. 4)

Kundgebungsmittel: PKW, Lautsprecheranlage, Fahnen, Banner, Schilder, Trillerpfeifen, wasserlösliche Straßenmalkreide

Anlässlich der für den 06.12.2023 angezeigten Kundgebung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

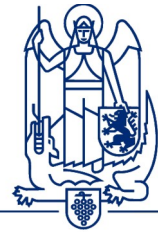
Sparkasse IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74  
Commerzbank DE75 8204 0000 0258 9000 00  
HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49

BIC HELADEF1JEN  
COBADEFFXXX  
HYVEDEMM463

Deutsche Bank  
Volksbank

IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00  
DE30 8309 4454 0040 6176 04

BIC DEUTDE8EXXX  
GENODEF1RUJ



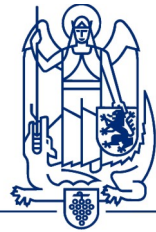
---

### **a) Versammlungsleitung**

- (1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann.
- (2) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat allen Teilnehmenden mit Beginn der Versammlung die Auflagen zu verlesen.
- (3) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
- (4) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Sie muss mit ihren Anweisungen jederzeit die Teilnehmenden der Versammlung bzw. des Aufzuges erreichen können.

### **b) Versammlungsorte**

- (1) Die Auftaktkundgebung findet auf der Freifläche auf dem Holzmarkt statt. Auf den Fußwegen sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten. Das Aufbringen von Straßenmalkreide auf den Straßenkörper ist nicht gestattet.
- (2) Die erste Zwischenkundgebung findet im Bereich des Löbdergrabens auf der in Laufrichtung gesehen rechten Fahrbahn vor dem Universitätshauptgebäude statt (siehe Anhang, Abb. 1). Die Kreuzung Lutherplatz und die Gleisanlage des ÖPNV sind frei zu halten. Vorgesehene Rede- und Musikbeiträge dürfen einen Zeitraum von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die zweite Zwischenkundgebung findet in der Käthe-Kollwitz-Straße zwischen Saalbahnhofstraße und Am Anger statt (siehe Anhang, Abb. 2). Die Kreuzungen Am Anger und Saalbahnhofstraße sind frei zu halten. Vorgesehene Rede- und Musikbeiträge dürfen einen Zeitraum von 10 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die dritte Zwischenkundgebung findet vor der sog. ThULB auf dem Fürstengraben auf der in Laufrichtung gesehen rechten Fahrbahn statt (siehe Anhang, Abb. 3). Die Kreuzung Bibliotheksplatz ist frei zu halten. Vorgesehene Rede- und Musikbeiträge dürfen einen Zeitraum von 5 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Die Abschlusskundgebung findet auf der Freifläche des öffentlichen Teils des Ernst-Abbe-Platzes statt (siehe Anhang, Abbildung 4). Der Bereich der nichtöffentlichen Teilfläche des Ernst-Abbe-Platzes und insbesondere die Zugänge zum Universitätsgebäude sowie der Mensa und deren vorgelagerten Flächen sind zwingend frei zu halten. Darüber hinaus sind zu allen Seiten Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passantinnen und Passanten frei zu halten.
- (6) Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.



---

### c) Aufzug

- (1) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat für einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Aufzuges zu sorgen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Aufzug als geschlossener Verband zusammen bleibt. Weiterhin hat sie darauf hinzuwirken, dass der öffentliche Straßenverkehr und insbesondere der ÖPNV während des Aufzuges nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (2) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
- (3) Während des Aufzuges haben alle Teilnehmenden ausschließlich die in Fahrtrichtung gesehen rechte Fahrbahn zu nutzen. Auf Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen ist durch jeden Teilnehmenden ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zur linken Fahrbahn einzuhalten. Entgegengesetzte Richtungsfahrbahnen sind immer freizuhalten.
- (4) Plakate, Fahnen, Banner, und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
- (5) Für Kraftfahrzeuge, welche im Aufzug mitgeführt werden, sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
  - (1) Werden die Fahrzeuge innerhalb des Aufzuges geführt, so sind darum herum jeweils an allen vier Ecken Ordnungskräfte einzusetzen, welche mittels Trassierband oder Ähnlichem einen Sicherheitsabstand von einem Meter zum Fahrzeug sicherstellen.
  - (2) Anbauten sind so zu sichern, dass ein Herabfallen während des Aufzuges ausgeschlossen ist.
  - (3) Die die Kraftfahrzeuge führenden Personen müssen im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis sein und etwaig bestehende Auflagen auch während des Aufzuges erfüllen
  - (4) Die die Kraftfahrzeuge führenden Personen dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen.

### d) Sonstige Auflagen

- (1) Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 70 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum in der Nachbarschaft sicherzustellen.
- (2) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer minimiert wird. Bei Musikdarbietungen sind dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile (Bässe) zu minimieren



- (3) Die geltenden Vorschriften DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV - Baumpflege sind einzuhalten, insbesondere ist der vorhandene Baum- und Gehölzbestand vor Beschädigungen zu schützen.
- (4) Vorhandenen Bäume sowie deren Schutzvorrichtungen und das vorhandene Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen.
- (5) Das Anbringen von Planen, Fahnen, Schildern und Transparenten jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
- (6) Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten.
- (7) Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat den Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
- (8) Für die Auftakt- und Abschlusskundgebung wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende und für den Aufzug die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 30 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein. Die Verwendung einer über den Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

**Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**

### **Gründe:**

#### **I.**

Im Namen der Gewerkschaft ver.di – Bezirk Thüringen wurde am 30.10.2023 für den 06.12.2023 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „Warnstreik Tarifrunde TDL 2023“ angezeigt. Am 27.11.2023 fand ein telefonisches Kooperationsgespräch mit der Versammlungsleitung statt, in welchem der Ablauf der Kundgebung und des Aufzuges einvernehmlich abgestimmt wurde.

#### **II.**

Die Stadtverwaltung Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach



den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen basieren auf den Regelungen des Versammlungsgesetzes, insbesondere §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 Versammlungsgesetz und sollen einen ordnungsgemäßen Ablauf der Kundgebung mit Aufzug gewährleisten.

Die Auflagen unter den Buchstaben a) und b) dieses Bescheides sind notwendig, um den im Kooperationsverfahren mit der Versammlungsleitung einvernehmlich abgestimmten Ablauf der Kundgebung sicherzustellen. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 1000 Personen. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der vorliegenden Kundgebung wird diese Zahl als realistisch eingeschätzt. Die Rahmenbedingungen der Kundgebung mit Aufzug wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt Jena mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte, ÖPNV-Strecken sowie Teile einer Bundesstraße, welche gleichzeitig Umleitungsstrecke für die Bundesautobahn 4 ist (Fürstengraben B7), tangiert. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der reibungslose Ablauf der Kundgebung und insbesondere des Aufzuges gestört wird. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Die Auftaktkundgebung findet auf der Freifläche des Holzmarktes in Jena statt. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der durch die Versammlungsleitung erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Morgenstunden an einem Mittwoch. Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der Innenstadtlage und der Kundgebungszeit ist in Abhängigkeit der Wetterlage mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten zu rechnen. Die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen oder gastronomischer Einrichtungen dürfen nicht gestört oder behindert wer-



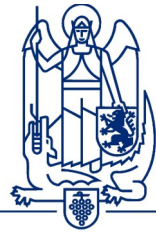
den. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten. Um das Passieren für alle Menschen zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Die angrenzenden Straßen sind für den Verkehr und insbesondere für den ÖPNV frei zu halten. Im Kooperationsgespräch wurde die Verwendung wasserlöslicher Straßenmalkreide während der Auftaktkundgebung auf dem Holzmarkt angezeigt. Das Aufbringen von Straßenmalkreide auf den Straßenkörper kann nicht gestattet werden, da dies einen relevanten Eingriff in die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellen kann. Es besteht die Möglichkeit, dass dadurch die Sichtbarkeit und Wahrnehmbarkeit von auf der Straße aufgebrachten Verkehrszeichen beeinträchtigt wird, wodurch wiederum abstrakte Unfallgefahren entstehen, die sich in folgenschweren Verkehrsunfällen realisieren können.

Die erste Zwischenkundgebung findet im Bereich des Löbdergrabens auf der Straße auf der in Laufrichtung gesehen rechten Fahrbahn vor dem Universitätshauptgebäude der FSU Jena statt (siehe Anhang, Abb. 1). Der Ort liegt auf einer wesentlichen Verkehrsader der Stadt am Knotenpunkt der Bundesstraßen B88 und B7. In Anbetracht der allgemein bekannten hoch frequentierten Verkehrssituation und dem Umstand, dass auf der weiteren Route zwei weitere Zwischenkundgebungen im Bereich der Bundesstraßen abgehalten werden, wurde im Kooperationsgespräch eine kurze Zwischenkundgebung, deren Rede- und Musikbeiträge den Zeitraum von 5 Minuten nicht überschreiten sollen, vereinbart. Während der Kundgebung sind die Kreuzung Lutherplatz und die Gleisanlage des ÖPNV frei zu halten und damit die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten.

Die zweite Zwischenkundgebung findet in der Käthe-Kollwitz-Straße zwischen Saalbahnhofstraße und Am Anger statt (siehe Anhang, Abb. 2). Unmittelbar gegenüber befinden sich die Ein- bzw. Ausfahrt zum sog. Gefahrenabwehrzentrum. Dies ist die wesentliche Zufahrt für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Die vorgelagerte Kreuzung im Bereich Am Anger muss zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe dieser Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben zwingend frei bleiben. Im Bereich der Kreuzung Saalbahnhofstraße fährt die Straßenbahn. Auch diese Kreuzung ist zur Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe des ÖPNV frei zu halten.

Die dritte Zwischenkundgebung findet im Bereich des Fürstengrabens auf der in Laufrichtung gesehen rechten Fahrbahn statt (siehe Anhang, Abb. 3). Bei der Straße handelt es sich um eine Bundesstraße mit überregionaler Bedeutung, da sie die wesentliche Tangente zwischen Jena und Weimar darstellt. Die B7 ist gleichzeitig Umleitungsstrecke für die Bundesautobahn 4. In Anbetracht der allgemein bekannten hoch frequentierten Verkehrssituation ist zur Sicherstellung der Flüssigkeit des Verkehrs auf eine kurze Kundgebungsdauer, deren Rede- und Musikbeiträge den Zeitraum von 5 Minuten nicht überschreiten, notwendig und im Kooperationsgespräch vereinbart worden. Die Kreuzung Bibliotheksplatz ist während der Kundgebung frei zu halten.

Die Abschlusskundgebung findet auf der Freifläche des öffentlichen Teils des Ernst-Abbe-Platzes in Jena statt (siehe Anhang, Abbildung 4). Hier befinden sich das Hörsaalgebäude der Friedrich-Schiller-Universität Jena sowie die Mensa des Studierendenwerkes. Der Platz ist ganztägig aber insbesondere zur Mittagszeit stark frequentiert. Die Mensa auf dem Ernst-Abbe-Platz dient einem Großteil der Studierenden als täglicher Ort der Begegnung und des Austausches. Sie ist daher im Rahmen der Öffnungszeiten durchgehend stark frequentiert. Der Zugang zum Hörsaalgebäude sowie zur Mensa erfolgt über die öffentlichen und nicht eindeutig erkennbaren nichtöffentlichen Flächen auf dem Ernst-Abbe-Platz. Die Kundgebung

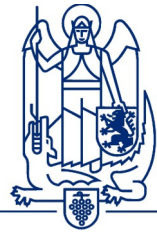


muss im Bereich der Freifläche des öffentlichen Teils des Ernst-Abbe-Platzes in Jena stattfinden (siehe Anlage 4). Der Unmittelbare Bereich vor den Zugängen zur Universität bzw. zur Mensa steht im Eigentum der Friedrich-Schiller-Universität. Vor deren Nutzung zu Kundgebungszwecken ist eine Zusage des Raummanagements der Universitätsverwaltung notwendig. Der Versammlungsleitung ist der Bereich der nichtöffentlichen Flächen aus vorangegangenen Versammlungslagen bekannt. Dieser Bereich der nichtöffentlichen Teilfläche des Ernst-Abbe-Platzes, insbesondere die Zugänge zum Universitätsgebäude sowie der Mensa und deren vorgelagerten Flächen, sind frei zu halten und dürfen durch die Kundgebung nicht genutzt werden. Die übrige zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der durch die Versammlungsleitung erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Zeitraum der Abschlusskundgebung erstreckt sich über die Mittagsstunden. Um das Passieren für alle Menschen zu ermöglichen, sind Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern für Passanten und Passantinnen frei zu machen.

Unter Buchstabe c) sind alle notwendigen Auflagen für eine sichere Durchführung des Aufzuges enthalten. Der Aufzug findet wie bereits geschildert, unmittelbar im Straßenbahn- bzw. Fahrzeugverkehr statt. Hierbei sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit erhöhte Unfallgefahren nicht auszuschließen. Der Aufzug hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Umständen zu behindern oder zu gefährden. Im Bereich von Oberspannungslleitungen sowie Ampelanlagen sind Fahnen und Plakate auf Kopfhöhe abzusenken, um Beschädigungen an den Verkehrseinrichtungen oder Verletzungen der die Fahnen oder Plakate tragenden Personen zu vermeiden. Die Auflage bzgl. der als Kundgebungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuge ist notwendig, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden auszuschließen. In der Dynamik eines Aufzuges kann es zu Unachtsamkeiten zwischen Versammlungsteilnehmenden sowie den Fahrern kommen, die in schwerwiegenden Unfallgefahren münden können. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Einsatzleitung der Polizei bekannt zu geben, damit eine angemessene Absicherung desselben bei Betreten des öffentlichen Straßenraumes stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuweisen, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten.

Während der gesamten Kundgebung mit Aufzug gilt, dass die Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr nicht gestört oder behindert werden dürfen. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

Die Auflagen unter den Buchstaben d1 und d2 dieses Bescheides werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (Punkt 6.1 und 6.3) basierend auf § 15 Abs. 1 VersG erlassen. Die Auflagen beziehen sich auf das Abspielen von Musik im Rahmen der Kundgebung. Redebeiträge unterliegen keiner Beschränkung. Im öffentlichen Raum innerhalb der Innenstadt Jenas finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es ergibt sich unter Umständen zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung der Anwohnenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und mitunter tieffrequente (basslastige) Musikbeiträge. Es kann Niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Laut-



---

stärke ertragen zu müssen. Dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Die Auflage ergeht, um die beschriebenen Belastungen für Anwohnende und andere Anliegende, die keine Veranstaltungsteilnehmenden sind, zu verringern. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden dabei folgende Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt:

- die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen sowie das Ruhebedürfnis der betroffenen Anwohnenden,
- die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen,
- die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte,
- die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit
- der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes

In Abwägung dieser Kriterien, der Parameter der hier angezeigten Versammlung sowie der Erfahrungen aus vergangenen vergleichbaren Versammlungslagen war die Auflage zu erlassen.

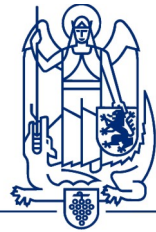
Die Auflagen unter den Buchstaben d3 - d5 tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz Rechnung. Damit soll eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen und Grünflächen vermieden werden.

Bei der Auflage unter Buchstabe d6 des Bescheides handelt es sich um ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO.

Die differenzierte Festlegung der Anzahl der Ordnungskräfte ist im Hinblick auf den Kundgebungsort, die Teilnehmendenzahl, das Kundgebungsthema und die Durchführungsform der Kundgebung insgesamt erforderlich und angemessen. Im Vergleich zu einer stationären Kundgebung sind an Anzahl, Einweisung und Führung der Ordnungskräfte bei einer sich fortbewegenden Kundgebung im öffentlichen Straßenverkehr erhöhte Anforderungen aufgrund erhöhter Unfallgefahren zu stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.





---

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

einulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'S. Wick'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter

